AUTO

VERSICHERUNGS-LEASING FÜR BMW BANK KUNDEN

PRODUKTÜBERSICHT

	BMW / MINI
LEISTUNGS-UPDATE-GARANTIE	●
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	
Versicherungsumfang	
100 Mio. Euro pauschal (max. 15 Mio. Euro je geschädigte Person)	●
Geltungsbereich: Europa, EU und nicht durchgestrichene Staaten der Internationalen Versicherungskarte	●
Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche (passiver Rechtsschutz)	●
Mallorca-Police – Haftpflichtschutz für den Gebrauch von Mietwagen im europäischen Ausland inklusive dienstlicher Anmietung (Personen im Handelsregister)	●
Eigenschadendeckung – Haftpflicht-Sachschadenersatz* bei Kollision mit	
• eigenen Fahrzeugen außerhalb des eigenen Grundstücks/Betriebsgeländes	●
• eigenen Fahrzeugen, Sachen und Gebäuden – auch auf eigenem Grundstück/Betriebsgelände	–
Umweltschadensversicherung (max. 5 Mio. Euro je Versicherungsfall, max. 10 Mio. Euro je Versicherungsjahr)	●
Teilkasko und Vollkasko	
Geltungsbereich: Europa, EU und nicht durchgestrichene Staaten der Internationalen Versicherungskarte	●
Versicherungsumfang – Teilkasko (Selbstbeteiligung 500 Euro)	
Schäden durch Brand oder Explosion	●
Schäden durch Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung	●
• Austausch von Schlössern nach Schlüsseldiebstahl (nicht aus Kfz) oder -raub	●
• Schlossaustausch nach Liegenlassen/Verlust der Kfz-Schlüssel	–
• Mitversicherung von Unterschlagung	–
Elementarschäden inklusive Lawinen, Hagel, Überschwemmung, auch Schäden durch Dachlawinen, Erdbeben, Erdfall und Vulkanausbruch	●
Zusammenstoß mit Tieren aller Art	●
Glasbruchschäden, inklusive Vignettenersatz bis 50 Euro	●
• Verzicht auf Abzug der Selbstbeteiligung bei Glasreparatur	●
Schäden durch Kurzschluss, inklusive Folgeschäden an angrenzenden Aggregaten (z. B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser) bis 10.000 Euro	●
Tierbissschäden, Folgeschäden (Abzug „neu für alt“) bis 10.000 Euro	●
Versicherungsschutz beim Transport auf Schiffen	●
Versicherungsumfang – Vollkasko (Selbstbeteiligung 1.000 Euro)	
Unfall- und Vandalismusschäden	●

VHV VERSICHERUNGEN

VON EXPERTEN VERSICHERT

	BMW / MINI
Leistungen	
Mitversicherung von Fahrzeug- und Zubehörteilen sowie Sonderausstattungen	●
Entsorgungs- und Zulassungskosten für Pkw, sofern Ersatzfahrzeug bei VHV versichert wird	●
Neupreisentschädigung für Pkw im Erstbesitz	–
Kaufpreisentschädigung für Gebraucht-Pkw	–
Kein Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle des Diebstahls	●
Verzicht auf Abzug „neu für alt“	●
Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit (mit Ausnahmen)	●
Schadenbedingter Treibstoffersatz bei Pkw	●
Zusatzleistungen	
GAP-Deckung (Vollkasko-Zusatzleistung für geleaste Fahrzeuge)	–
Insassen-Unfallversicherung	–
Schutzbrief	●
Fahrerschutz	–
Auslandschutz	–
Baustein Exklusiv	–
Verkehrs-Rechtsschutz	–
Besondere Serviceleistungen	
Schadenregulierung über das BMW-Schadennetz (bei Schadenabwicklung außerhalb des BMW-Schadennetzes erhöht sich die Kasko-Selbstbeteiligung um 300 Euro)	●
Pflege der Schadenfreiheitsrabatte	–
Festgeschriebene Stückbeiträge für die gesamte Vertragslaufzeit	●

Die Produktbeschreibungen gelten nur für Pkw und Krafträder. Sie beziehen sich auf den Leistungsumfang unseres derzeit aktuellen Produkts aus 10.2021 und sind stark verkürzt wiedergegeben. Maßgebend ist ausschließlich der Wortlaut der Versicherungsbedingungen und des Rahmenvertrags. Der Leistungsumfang gilt exklusiv für Kunden der BMW Bank mit Versicherungs-Leasing.

● enthalten – nicht enthalten

UNSERE LEISTUNGEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT.

Leistungs-Update-Garantie
Mit der Leistungs-Update-Garantie profitieren Sie von der stetigen Weiterentwicklung unserer Produkte. So bleibt Ihre Kfz-Versicherung immer auf dem neuesten Stand und Sie erhalten die verbesserten Leistungen neuerer Tarife automatisch und ohne Mehrkosten.

Inklusive Umweltschadensversicherung
Ihr leistungsstarker Versicherungsschutz umfasst ebenso Schäden an Flora, Fauna, Gewässern und Böden mit bis zu 5 Mio. Euro je Versicherungsfall.

Ausgezeichneter Schadenservice
Wenn Ihnen ein Autounfall passiert, genügt ein Anruf bei uns und wir setzen alle Hebel in Bewegung, um Ihnen weitere Unannehmlichkeiten zu ersparen.

Schutzbriefleistungen
Der VHV Schutzbrief bieten Ihnen Hilfe und finanzielle Sicherheit, wenn mal nicht alles wie geplant läuft – ob bei einer Panne oder einem Unfall, Diebstahl oder Totalschaden, Erkrankung oder Verletzung mitfahrender Personen.

Sonderausstattung
Serienmäßig oder nachträglich in Ihr Fahrzeug eingebaute Sonderausstattungen inkl. DVDs / CDs und fest eingebauter Navigationssysteme sind automatisch bis zur Höchstentschädigungsgrenze mitversichert.

Stückbeiträge
Für die gesamte Vertragslaufzeit festgeschriebene Stückbeiträge bieten Ihnen Planungssicherheit für Ihre Fuhrparkkosten.

IM SCHADENFALL GLEICH ANRUFEN
24-STUNDEN-SOFORTHILFE
+49.511.907-20 10

Risikoträger:
VHV Versicherungen
30138 Hannover
vhv.de

Leasinggeber:
BMW Bank GmbH
Lilienthalallee 26
80939 München

250.0031.38 Stand 03.2022

Versicherungsausweis Autoversicherung GARANT MINI SMILE

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
Sie haben sich für ein Leasingangebot entschieden, welches eine Kfz-Versicherung beinhaltet. Die BMW Bank GmbH, Lilienthalallee 26, 80939 München (Leasinggeber), hat für Ihr Fahrzeug eine Kfz-Versicherung bei der VHV Allgemeine Versicherung AG abgeschlossen. Ein separater Versicherungsschein auf Ihren Namen wird daher nicht ausgestellt. Im Folgenden informieren wir Sie über die wichtigsten Bestimmungen, die für Ihren Versicherungsschutz gelten und von Ihnen sowie mitversicherten Personen, insbesondere den Fahrern des Fahrzeugs, zu beachten sind. Bezüglich Ihres Versicherungsschutzes, der weiteren Voraussetzungen, Ausschlüsse sowie Pflichten gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), Stand 01.10.2021. Allzeit Gute Fahrt wünscht Ihre VHV Allgemeine Versicherung AG!

A. Versicherer
VHV Allgemeine Versicherung AG, VHV-Platz 1, 30177 Hannover – im Folgenden als „wir" bezeichnet.

B. Schadenhotline der VHV Allgemeine Versicherung AG
Im Schadenfall wenden Sie sich an die 24-Stunden-Soforthilfe-Rufnummer:
+49.511.907-2010
E-Mail: schaden@vhv.de

C. Versicherungsnehmer / Ansprüche aus der Versicherung
Versicherungsnehmer ist die BMW Bank GmbH (Leasinggeber).
Sie sind berechtigt, Ansprüche aus der Versicherung selbst und ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gegen uns geltend zu machen.

D. Versicherungsbeginn, Vertragsdauer
Der Versicherungsschutz beginnt mit Beginn der Leasingzeit, also an dem Tag der Übergabe des Fahrzeugs oder falls auf Wunsch des Leasingnehmers das Fahrzeug vorher zugelassen wird, am Tag der Zulassung.
Die Vertragsdauer orientiert sich an der Laufzeit des zugrundeliegenden Leasingvertrags.
Der Vertrag endet spätestens mit dem Ende des Leasingvertrags, ohne dass es einer Kündigung bedarf, (siehe hierzu auch M.)
Sie haben in der Kfz-Haftpflicht sowie Kaskoversicherung vorläufigen Versicherungsschutz. Er beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug mit unserer eVB (elektronische Versicherungsbestätigungsnummer) zugelassen wird.

E. Versichertes Fahrzeug
Versichert ist das Fahrzeug zur Eigenverwendung gern. Leasingantrag.

F. Nicht versicherbare Risiken
Nicht versicherbar sind besonders Fahrzeuge von Kurier- und Auslieferungsdiensten, Heil- und Pflegediensten, Fahrschulen, diplomatischen Vertretungen, Taxis, Mietfahrzeuge, Selbstfahrervermietfahrzeuge, Fahrzeuge mit Ausfuhr-Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen, ausländische Kennzeichen oder Sonderkennzeichen sowie Fahrzeuge mit Zulassung außerhalb Deutschlands.

G. Berechtigte Fahrer
Versicherungsschutz besteht grundsätzlich für alle berechtigten Fahrer, die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind.

H. Versicherungsumfang
Ihr Leasingvertrag beinhaltet einen Versicherungsschutz mit den folgenden Leistungen.

(1) Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
Die Versicherungssumme beträgt 100 Mio. EUR pauschal mit einer maximalen Entschädigung bei Personenschäden von 15 Mio. EUR je geschädigte Person.
Die Umweltschadendeckung (öffentlich-rechtliche Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz) beträgt pauschal 5 Mio. EUR pro Schadenfall, höchstens jedoch 10 Mio. EUR pro Versicherungsjahr.
Es besteht zudem ein erweiterter Umfang der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Selbstfahrervermietfahrzeuge während einer Auslandsreise (sog. „Mallorca-Police").

(2) Kaskoversicherung
Versicherungsschutz besteht bei Schäden am eigenen Fahrzeug. In der Teilkaskoversicherung gilt eine Selbstbeteiligung je Schadenfall von 500 EUR und in der Vollkaskoversicherung gilt eine Selbstbeteiligung je Schadenfall von 1.000 EUR.
- Die Höchstentschädigungsgrenzen betragen für Pkw 130.000 EUR. Sofern Ihr Fahrzeug inklusive der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile die oben genannte Summe überschreitet, ist der über diesen Wert hinausgehende Wert gegen Zuschlag versicherbar. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Ihr Fahrzeug über die oben genannten Wertgrenzen versichert ist.
- Abschleppkosten: Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Die Abschleppkosten rechnen wir auf unsere maximale Entschädigungsgrenzen an.

Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?
Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs durch die folgenden Ereignisse:'
a. **Brand und Explosion**
b. **Entwendung**
c. **Elementargefahren**
d. **Kurzschlussschäden**
e. **Glasbruch**
f. **Selbstbeteiligungsverzicht bei Glasreparatur**
g. **Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art**
h. **Tierbissschäden**
i. **Versicherungsschutz beim Transport auf Schiffen (Havarie Grosse)**
j. **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**
k. **Verzicht auf einen Abzug „neu für alt"**

Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?
Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs durch die folgenden Ereignisse:
a. **Schadenereignisse der Teilkasko,**
b. **Schäden durch Unfälle am versicherten Fahrzeug,**
c. **Mut- oder böswillige Handlungen von Dritten (Vandalismus).**

(3) Zusätzlich für alle Elektro-/Hybridfahrzeuge sind im Rahmen unseres „iPerformance" Bausteins grundsätzlich folgende Leistungen (Voll- und Teilkasko) versichert:
a. Für die Vollkaskoversicherung gilt: Der Antriebs-Akkumulator Ihres Elektro- bzw. Hybridfahrzeugs ist gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden durch alle Ereignisse versichert, denen der Akkumulator ausgesetzt ist (All Risk). Ausgenommen sind jedoch Schäden durch Verschleiß, Abnutzung, Konstruktions- und Materialfehler oder chemische Reaktion. Voraussetzung für den Ersatz eines Akkumulatorschadens ist, dass ein Sachverständiger von der VHV beauftragt wurde, das Kfz zu besichtigten.
Der Antriebs-Akkumulator ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektro- bzw. Hybridfahrzeugs. Wir ziehen im Schadenfall von den Kosten einen dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrag ab (Abzug neu für alt).
Im ersten Betriebsjahr erfolgt kein Abzug. Für jedes weitere Betriebsjahr gilt: der Abzug beträgt maximal 10 % je Betriebsjahr. Greift für das Fahrzeug die Neupreisregelung, erfolgt in diesem Zeitraum kein Abzug.
b. Entwendung des Ladekabels durch Diebstahl oder Raub sofern unter Verschluss gehalten oder während des Ladevorgangs.
c. Beschädigung in Ihrem Eigentum befindlicher, von einem Fachbetrieb eingebauter stationärer Ladestationen (sog. Wallboxen) während des Ladevorgangs durch Überspannung.
d. Entwendung tragbarer Ladestationen durch Diebstahl oder Raub sofern unter Verschluss gehalten.
e. Bei Brand oder Entwendung ersetzen wir Ladekarten für Elektro-Ladesäulen bis 50 EUR
f. Darüber hinaus ersetzen wir auch die Kosten für eine notwendige Verschrottung des Antriebs-Akkumulators nach einem Totalschaden, sofern die Entsorgung nicht vom Hersteller oder einem Dritten vorzunehmen ist

(4) In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?
Soweit nichts anderes geregelt ist, gilt der Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas; außerdem in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Wenn außerhalb Deutschlands in der Fahrzeug-Haftpflicht ein höherer Schutz vorgeschrieben ist, bieten wir den höheren Schutz.
Mit der Internationalen Versicherungskarte („Grüne Karte") gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder (bspw. Türkei), soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Ergänzend zu den AKB gilt zu Ziffer E. 4 besteht auch Versicherungsschutz in der Kaskoversicherung für den außereuropäischen Teil der Türkei.

I. Beitrag

Der monatliche Beitrag für diese Versicherung ist in der Leasingrate enthalten und wird von der BMW Bank GmbH gezahlt. Der Beitrag bleibt während der Laufzeit des Leasingvertrags unverändert (Ausnahme: Änderung der gesetzlichen Versicherungssteuer).

J. Schadenfreiheitsklasse

Der Beitrag für den Fahrzeug-Haftpflichtversicherungs- und für den Vollkaskoversicherungsschutz ist unabhängig von einer Schadenfreiheitsklasse bei Beginn des Versicherungsschutzes, Ihr individueller Schadenverlauf hat während der Vertragslaufzeit keine Auswirkung auf den Versicherungsbeitrag. Der tatsächliche Schadenverlauf wird jedoch fortgeführt und am Ende der Vertragszelt bei künftigen Versicherungsverträgen berücksichtigt.
Auf Wunsch stellen wir Ihnen nach Beendigung des Leasingvertrages eine Bestätigung über die Versicherungszeit und den Schadenverlauf aus, die sich auf die Laufzeit des Leasingvertrages bezieht.

K. Versicherungsbedingungen

Die zwischen dem Versicherungsnehmer (BMW Bank GmbH) und uns (VHV Allgemeine Versicherung AG) vereinbarten Versicherungsbedingungen (AKB) finden auch auf das Verhältnis zwischen Ihnen und uns Anwendung. Sie können die Aushändigung der AKB jederzeit verlangen. Die Bedingungen finden Sie unter folgendem Link: https://www.vhv-partner.de/dam/jcr:db30ef5a-a87d-42f1-ad45-da798152d4b2/BMW_Leasing_AKB.pdf
Abweichend zu den AKB finden die Ziffern I sowie J und K hinsichtlich der Versicherungsbeiträge während der Laufzeit des Leasingvertrages keine Anwendung, da Stückprämien vereinbart sind.

L. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht in der Fahrzeug-Haftpflichtversicherung insbesondere bei:

- Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen
- Genehmigte Rennen: Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Veranstaltungen, welche auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ausgerichtet sind, entstehen. Das gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.
- Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.
- Sach- und Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person der versicherten Person, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z.B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.
- Reinen Vermögensschäden aufgrund von Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen.
- Vertraglichen Haftpflichtansprüchen, soweit sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- Schäden durch Kernenergie
- Zudem besteht im Rahmen der Umwelthaftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz bei: Unvermeidbaren, notwendigen oder in Kauf genommenen Umweltschäden, Ausbringungsschäden, bewussten Verstößen gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen und vertraglichen Ansprüchen, die über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Kein Versicherungsschutz besteht in der Kaskoversicherung insbesondere bei:

- Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.
- Genehmigte Rennen: Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Veranstaltungen, welche auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ausgerichtet sind, entstehen. Das gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.
- Reinen Reifenschäden.
- Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt sowie Schäden durch Kernenergie

M. Ihre Pflichten (Obliegenheiten)

Bitte beachten Sie, dass insbesondere folgende Obliegenheiten gelten, da ansonsten der Versicherungsschutz gefährdet ist.

(1) **Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs**

a) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung:

- **Verwendungszweck:** Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet werden.
- **Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer:** Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- **Fahren nur mit Fahrerlaubnis:** Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- **Nicht genehmigte Rennen:** Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

b) Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

- **Alkohol und andere berauschende Mittel:** Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem darf der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
  Hinweis: Auch in der Kaskoversicherung besteht für solche Fahrten kein Versicherungsschutz.

Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung:

- Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer Pflichten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und/oder Kaskoversicherung, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
  Anmerkung: Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind wir dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.
- Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

- In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt.
- Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z.B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(2) **Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?**

a) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung:

- **Anzeigepflicht:** Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
  Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.
- **Aufklärungspflicht:** Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:
  – Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach §142 Strafgesetzbuch).
  – Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
  – Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
  – Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
  – Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.
- **Schadenminderungspflicht:** Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

b) Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

- **Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen:**
  Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.
- **Anzeige von Kleinschäden:**
  Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.
- **Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen:**
  Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

- **Bei drohendem Fristablauf**
  Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z.B. Widerspruch) einlegen.
- **Besondere Anzeigepflicht bei Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetzt (USchadG)**
  Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.
  Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
  Ferner gelten weitere Verpflichtungen nach den AKB.
- **Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen.** Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden

c) Zusätzlich in der Kaskoversicherung:

- **Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs:** Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie immer verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- **Einholen unserer Weisung:** Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
- **Anzeige bei der Polizei:** Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden den Betrag von 250 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung:

- Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
  Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben Sie zuvor durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.
  Diese Hinweispflicht besteht jedoch nicht
  – bei Falschangaben zum Versicherungsfall oder zum Umfang unserer Leistungspflicht, die von Ihnen ohne unser vorheriges Auskunfts- oder Aufklärungsverlangen getätigt werden oder
  – bei Verletzung der Pflicht, den Unfallort nicht zu verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und ohne die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).
- Abweichend von Absatz 1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.
- **Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:** In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.
- Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht
  – vorsätzlich und
  – in besonders schwerwiegender Weise verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.
- **Vollständige Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:** Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.
- **Besonderheiten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten:** Verletzen Sie eine der nachfolgend genannten Pflichten,
  – Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche oder
  – Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche oder
  – Prozessführung durch uns und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:
  – Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
  – Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Pflichten mitversicherter Personen:

- Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.
- **Ausübung der Rechte:** Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht dem Leasingnehmer zu. Eine andere Regelung ist das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.
- **Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen:**
  Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.
  Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:
  Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn
  – die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
  – diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.
- Der Schutz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt für Sie als Leasingnehmer und u. a. für folgende Personen (mitversicherte Personen):
  – Den Halter des Fahrzeugs,
  – den Eigentümer des Fahrzeugs,
  – den Fahrer des Fahrzeugs.

N. Kündigungsrecht

Eine Vertragskündigung ist mit Frist von einem Monat zum Ablauf des Versicherungsjahres möglich.
Wir als Versicherer verzichten auf das in den AKB Ziffer G.5.3 genannte ordentliche Kündigungsrecht während der jeweiligen Laufzeit des Leasingvertrages.
Der Bestand des Leasingvertrags im Übrigen bleibt von einer Kündigung der Versicherungskomponente unberührt. Dies gilt auch bei Kündigung durch uns. Der Leasingnehmer ist nach Wegfall der Versicherungskomponente verpflichtet, selbst eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung abzuschließen.

O. Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind! Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.
Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

- **Versicherungsombudsmann:**
  Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:
  – Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin
  – Internet: www.versicherungsombudsmann.de
  Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen
- Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform http://ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: service@vhv.de
- **Versicherungsaufsicht:** Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
  Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
  Sektor Versicherungsaufsicht
  Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
  E-Mail: poststelle@bafin.de
  Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550.
  Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

P. Geltendes Recht, Vertragssprache und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch. Ansprüche aus dem Vertrag können geltend gemacht werden bei dem örtlich zuständigen Gericht für den Geschäftssitz des Versicherers.

KFZ-VERSICHERUNG

INFORMATIONSBLATT ZU VERSICHERUNGSPRODUKTEN

VHV VERSICHERUNGEN

UNTERNEHMEN: VHV ALLGEMEINE VERSICHERUNG AG DEUTSCHLAND

PRODUKT: KRAFTFAHRTVERSICHERUNG

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Diese Informationen sind nicht abschließend. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Versicherungsausweis in Verbindung mit den AKB, welche Sie auf Wunsch erhalten.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Kfz-Versicherung. Sie sichert ab gegen finanzielle Risiken im Zusammenhang mit der Kfz-Nutzung.

Was ist versichert?

Wir bieten Ihnen verschiedene Versicherungsarten an, zwischen denen Sie wählen können:

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✓ Leistet, wenn mit dem versicherten Fahrzeug andere geschädigt werden.
- ✓ Ersetzt berechtigte Ansprüche.
- ✓ Wehrt unberechtigte Forderungen ab.
- ✓ Schützt auch vor öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz.

Teilkasko

- ✓ Ersetzt Schäden an Ihrem Fahrzeug.
- ✓ Versichert sind z. B. Diebstahl, Hagel, Sturm oder Glasbruch.

Vollkasko

- ✓ Ersetzt zusätzlich zur Teilkasko Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Vandalismus oder Unfall. Daneben – sofern vereinbart – besteht eine „GAP"-Deckung für fremdfinanzierte Fahrzeuge.

Versicherungssumme

- ✓ Die Versicherungssumme beträgt in der Kfz-Haftpflichtversicherung 100 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (bei Personenschäden jedoch max. 15 Mio. EUR je geschädigte Person). Bei Umweltschäden nach dem USchadG: 5 Mio. EUR je Versicherungsfall / max. 10 Mio. EUR pro Jahr.

Was ist nicht versichert?

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✗ Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug.

Teilkasko

- ✗ Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Unfall oder Vandalismus.

Vollkasko

- ✗ Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Verschleiß.

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Vorsätzlich herbeigeführte Schäden.
- ! Schäden, die bei Teilnahme an genehmigten Rennen entstehen.
- ! Schäden an der Ladung.

Es gilt eine Selbstbeteiligung je Schadenfall von 1.000 Euro in der Vollkaskoversicherung und 500 Euro in der miteingeschlossenen Teilkaskoversicherung.

Wo bin ich versichert?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Haben wir Ihnen eine Internationale Versicherungskarte (IVK) ausgehändigt, erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

Welche Verpflichtungen habe ich?

– Ihr Fahrzeug darf im öffentlichen Straßenverkehr nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis gefahren werden.
– Setzen Sie sich nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen ans Steuer.
– Sie müssen uns außerdem jeden Schadenfall rechtzeitig anzeigen.

Wann und wie zahle ich?

Die vereinbarten Beiträge sind ab Vertragsbeginn zu bezahlen. Die fixen Versicherungsbeiträge werden monatlich mit Ihrer Leasingrate von der BMW Bank GmbH von Ihrem Konto eingezogen und an uns übermittelt.

Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem im Leasingantrag angegeben Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz endet grundsätzlich zum Ablauf des Versicherungsjahres. Der Schutz verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Es sei denn, Sie oder wir kündigen zum Ablauf.
Der Versicherungsschutz endet spätestens mit Ende des Leasingvertrages.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsschutz kann durch den Leasinggeber gekündigt werden. Die Kündigung ist wirksam, wenn diese uns spätestens einen Monat vor Ablauf in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

VHV Versicherungen
30138 Hannover
vhv.de

250.0013.01 Stand 10.2021